

## **Aufgabe 1**

a)

Rentner Rudi Rüstig beauftragt Sie mit der Vertretung in einem verwaltungsrechtlichen Mandat. Ihr Mandant ist Eigentümer eines kleinen Einfamilienhäuschens und Nachbar des Willi Wuchtig, der auf seinem angrenzenden Grundstück ein Bürohochhaus mit 30 Stockwerken und nachts hell leuchtender (phosphorisierender) Fassade errichten will. Die Grundstücke liegen in ruhiger Vorortwohnlage in einem allgemeinen Wohngebiet mit zweigeschossiger Bauweise. Tatsächlich hat die zuständige Behörde unter dem 30.9.2009 eine entsprechende Baugenehmigung erlassen, weil sie sich von dem Bauvorhaben zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde verspricht. Willi Wuchtig hat bereits mit den Bauarbeiten begonnen. Nächste Woche will er anfangen, die Tiefgarage auszuschaften. Ihr Mandant ist empört und fragt, ob er das irgendwie verhindern kann.

1. Welche Möglichkeiten hat Rudi Rüstig?

2. Wozu raten Sie ihm und warum?

b)

Sie sind Inhaber und Betreiber des Lokals „Zur Lachenden Auster“. Bewohner eines Altenheims in der Nachbarschaft haben sich in der Vergangenheit beschwert, dass von Ihrem Betrieb noch bis spät in die Nacht – oft noch bis 22.00h – laute Musik und Lärm betrunkenere Gäste zu hören sei. Der Oberbürgermeister Ihrer Stadt erlässt daraufhin einen Bescheid, der es Ihnen untersagt, an Ihre Gäste nach 18.00h noch Alkohol auszuschenken. Zugleich wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht. Für die nächsten Wochen sind in Ihrem Lokal allerdings bereits mehrere Festivitäten geplant und Ihr Lokal ist abends immer ausgebucht. Als Gastronom sind Sie häufig knapp bei Kasse und sind auf die laufenden Einnahmen angewiesen. Gegen die Verbotsverfügung sowie gegen die Zwangsgeldandrohung haben Sie daher rechtzeitig Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Die Behörde kündigt nun an, notfalls Ihr Lokal zu schließen, sollten Sie sich nicht an das Verbot halten. Der Verwaltungsakt sei als Vollstreckungstitel doch stets unmittelbar vollziehbar. Eine „Aussetzung der Vollziehung“ wolle die Behörde nicht anordnen, da die Anwohner sonst ihr Schlafbedürfnis nicht befriedigen könnten. Bis das Gericht ggfs. die Rechtswidrigkeit der Anordnung feststelle, bleibe es bei der Anordnung.

Was können Sie unternehmen?

## **Aufgabe 2**

a)

Sie vertreten in einem Zivilprozess vor dem Amtsgericht den Kläger Kunibert. Beklagter ist der Balthasar, der Ihren Mandanten bei einem Autounfall verletzt hat. Zunächst hatte Balthasar die Übernahme der Arztrechnung des Kunibert abgelehnt, weil ihn nach seiner Ansicht keine Schuld an dem Verkehrsunfall trifft. Im Verlaufe des Prozesses überlegt er es sich aber anders und zahlt den geforderten Betrag an Ihren Mandanten.

Wozu raten Sie Ihrem Mandanten, und warum?

b)

Wieder treffen sich Kunibert und Balthasar vor Gericht. Eine Berufung des Balthasar gegen ein erstinstanzliches Urteil zugunsten des Kunibert wird vom OLG nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss als unzulässig verworfen.

Welcher Rechtsbehelf ist statthaft?

## **Aufgabe 3**

Gläubiger Gustave hat einen rechtskräftigen Titel gegen Schuldnerin Susi. Aufgrund dieses Titels lässt er den im Besitz der Susi befindlichen PKW pfänden. Dieser steht tatsächlich aber nicht im Eigentum der Susi, sondern ihres Freundes, des Emil. Eine Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO wird nicht erhoben, weil Emil gar nichts von der Sache weiß. Das Verfahren nimmt seinen Lauf (§§ 813 ff. ZPO). Der Gerichtsvollzieher versteigert den Wagen an einen Dritten (Donald) für einen Betrag i. H. v. 12.000 EUR. Noch vor Erlösauskehr an Gustave erfährt Emil von der bereits durchgeführten Versteigerung. Er möchte den Verlust seines Autos nicht hinnehmen und erscheint in Ihrer Kanzlei.

1. Was kann er in dieser Situation unternehmen?

2. Welche Möglichkeit hat Emil, wenn das Geld bereits an Gustave ausgekehrt worden ist?

## **Aufgabe 4**

Ernst Elektro, Hauptgesellschafter eines mittelständischen Produktionsunternehmens, wurde tot in seinem Arbeitszimmer aufgefunden. Mehrere Indizien deuten auf den Geschäftsführer Tom Täter hin, der sich in letzter Zeit häufig mit Elektro gestritten hatte. Die Staatsanwaltschaft beantragt einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Wohnung des Tom. Der Ermittlungsrichter erlässt diesen antragsgemäß. Mit dem Beschluss gem. §§ 94, 102 StPO in der Tasche erscheinen die Durchsuchungsbeamten in der Wohnung des Tom. Die Beamten eröffnen Tom den Beschluss. Kriminalkommissar Kalle erklärt dem sichtlich mitgenommenen Tom, es sei besser für ihn, wenn er jetzt gleich „reinen Tisch“ mache. Weitergehende Belehrungen gibt es nicht. Daraufhin legt Tom ein umfassendes Geständnis ab und wird vorläufig festgenommen.

Bei der Durchsuchung werden Briefe des Tom an Sie als den bereits mandatierten Strafverteidiger entdeckt. In ihnen schilderte er den Tathergang wahrheitsgemäß und belastet sich massiv. Der Sicherstellung der Briefe widerspricht Tom. Sie werden deshalb beschlagnahmt. Das Ermittlungsverfahren wird abgeschlossen, es erfolgt eine Anklage und diese wird zur Hauptverhandlung zugelassen.

a)

In der nunmehr stattfindenden Hauptverhandlung widerruft Tom auf Ihren Rat hin sein polizeiliches Geständnis. Der Richter möchte das Geständnis daher nach § 251 StPO verlesen oder zumindest die Vernehmungsperson Kommissar Kalle vernehmen. Was müssen Sie dagegen unternehmen?

b)

**Auch die beschlagnahmten Briefe sollen als Beweismittel verwertet werden. Ist die Verlesung zulässig?**

## **Aufgabe 5**

Der Internationale Rat für Meeresforschung vermeldete Ende Juni 2009 eine alarmierende Reduktion des Flunderbestandes in der Elbe. Daraufhin kommen Kommission und Rat der EG, überein, dass für die Elb-Flunder dringend ein Bestandserholungsplan verabschiedet werden müsse. Die daraufhin erlassene Verordnung bezweckt in erster Linie, den Fang junger Flunder unmittelbar zu begrenzen. Sie gilt für die in den von ihr festgelegten Gebieten tätigen Fische-

reife Fahrzeuge, denen für die verschiedenen Techniken des Netzfischfangs unabhängig von der Fischart, auf deren Fang das einzelne Fischereifahrzeug eingerichtet ist, eine je nach Gebiet unterschiedliche Mindestmaschenöffnung vorgeschrieben wird.

Von dieser Regelung ist auch das Familienunternehmen Störtebeker-Stint GmbH mit Sitz in Hamburg/Deutschland betroffen. Das Unternehmen ist den eigenen Angaben zufolge das bedeutendste und traditionsreichste Unternehmen, das in dem von der hier gegenständlichen Verordnung erfassten Gebiet Stintfang betreibt und alle renommierten Fischrestaurants Hamburgs mit Stint versorgt. Sein Fang von Flunder sei nur verschwindend gering, während der Stintfang den Hauptteil der Tätigkeit darstelle. Die nunmehr angeordnete Größe der Maschenöffnung der Netze werde zur Folge haben, dass sich die Fänge von Stint erheblich verringerten und dass sie auch außerhalb der von der VO erfassten Gebiete, in denen das Unternehmen ebenfalls fische, bestraft werde, da nicht beide Arten von Maschen an Bord genommen werden dürften. Die angefochtenen Vorschriften seien nicht nur rechtswidrig, sondern beeinträchtigten auch spürbar die wirtschaftliche Betätigung des Unternehmens.

Die GmbH möchte gegen die Verordnung vorgehen. Prüfen Sie die Zulässigkeit einer entsprechenden Klage.